

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Speicher 10

Im Folgenden genannt „MEGS“ ist die Firma „Mario Engbers Gastronomie & Service GmbH“ zu verstehen.

1. Geltungsbereich

- a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Speicher10 zur Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Bankette, Seminare, Tagungen, etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen des Speicher10.
- b) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, etc. sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MEGS.
- c) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn die ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

- a) Der Veranstalter / Besteller erkennt mit seiner Unterschrift die vertraglichen Bestandteile und Leistungen in vollem Umfang an.
- b) Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. MEGS behält sich das Recht vor, nach deren Ablauf die reservierten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.
- c) Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter für den Vertrag.
- d) MEGS haftet gesamtschuldnerisch für alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im Leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MEGS zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, MEGS rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

- a) MEGS ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von MEGS zugesagten Leistungen zu erbringen.
- b) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der MEGS zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der MEGS an Dritte.
- c) Die vereinbarten Leistungen schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der von MEGS allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
- d) Rechnungen der MEGS sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die MEGS berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. den entsprechenden Nachfolgezinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der MEGS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- e) MEGS ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 50% des gebuchten Umsatzvolumens und ist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das angegebene Konto zu überweisen.

4. Rücktritt der MEGS

- a) Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von MEGS gesetzten angemessene Nachfrist mit Ablegungsdrohung nicht geleistet, so ist MEGS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- b) Ferner ist MEGS berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurück zu treten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von MEGS nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - MEGS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Speicher10 in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne das dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der MEGS zuzurechnen ist;
 - Ein Verstoß gegen oben Geltungsbereich Absatz b vorliegt.
- c) MEGS hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- d) Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen MEGS, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der MEGS

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Speicher 10

5. Rücktritt des Veranstalters (Stornobedingungen)
 Die Kosten für Stornierungen bei Absagen für Veranstaltungen, sofern keine Weitervermietung möglich ist, lauten wie folgt:

bis 90 Tage vorher

- kostenfrei

89 bis 60 Tage vorher

- Raummiete
- wurde keine Raummiete vereinbart, wird die für den gebuchten Raum im Serviceangebot angegebene maximale Raummiete berechnet.
- 30 % von vereinbarten Pauschalen

59 bis 29 Tage vorher

- Raummiete + 25% des Speisenumsatzes
- 50% von vereinbarten Pauschalen

28 bis 5 Tage vorher

- Raummiete + 50% des Angebotsvolumens (lt. Angebot / Vertrag)

ab 5 Tage vorher

- Raummiete + 75% des restlichen Angebotsvolumens (lt. Angebot / Vertrag)

Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Bankett-Menüpreis x Personenzahl. War für das Menü/Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Menü des jeweils gültigen Serviceangebotes zugrunde gelegt.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltungsabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der MEGS.
- b) MEGS berechnet dem Veranstalter ab 00:00 Uhr oder nach 8 Veranstaltungsstunden für eingeteilte Mitarbeiter im Service 200,00 Euro (netto) pro angefangene Stunde. MEGS legt dabei die Anzahl der nach 00:00 Uhr anwesenden Servicemitarbeiter fest.
- c) MEGS berechnet dem Veranstalter bei einer Verzögerung von mindestens 45 Minuten des Buffetstarts/Speisenausgabe 120,00 Euro (netto) pro angefangener Stunde. MEGS plant dabei die benötigten Mitarbeiter ein.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten sowie des entgangenen Umsatzes berechnet.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- a) Soweit MEGS für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt MEGS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der MEGS bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Speicher10 gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit MEGS diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf MEGS pauschal erfassen und berechnen.
- c) Störungen an vom Speicher10 zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit MEGS diese Störungen nicht zu vertreten hat.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Speicher10. MEGS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MEGS.
- b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist MEGS berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit MEGS abzustimmen.
- c) Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf MEGS die Entfernung und Lagerung zu

Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann MEGS für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Speicher 10

10. Haftung des Veranstalters für Schäden

- a) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- b) MEGS kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

11. Gerichtsstand

Für alle Vertragspartner der MEGS und eventuell anhängige gerichtliche Streitigkeiten wird das Amtsgericht Münster vereinbart.

12. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- b) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der MEGS.
- c) Es gilt deutsches Recht.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Gültig ab 20. September 2023

Die vor diesem Datum bekannt gegebenen Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit, ausgenommen sind bereits bestehende Veranstaltungsverträge.